

## Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. September 1975,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	665 529
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	192 701
Annehmende Stimmen . . . . .	104 067
Verwerfende Stimmen . . . . .	79 141
Ungültige Stimmen . . . . .	17
Leere Stimmen . . . . .	9 476

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Oktober 1975

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Egli

Der Sekretär:

R. Widmer

**Verordnung I**  
**zur Verordnung des Bundesrates vom 9. Juli 1975**  
**über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen**  
**Ausländer (VO I)**

(vom 17. September 1975)

Der Regierungsrat beschliesst:

**A. Zuständigkeit**

§ 1. Als Arbeitsmarktbehörde wirkt das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

Seine Obliegenheiten werden im Gebiet der Städte Zürich und Winterthur durch die entsprechenden städtischen Arbeitsämter erfüllt. Vorbehalten bleibt die Begutachtung von Gesuchen um Ausnahmegewilligungen in jenen Bereichen, in denen nur einheitliche Kontingente für den ganzen Kanton bestehen (§ 6 Ziffern 2 und 3).

Zuständig ist jenes Amt, in dessen Gebiet der Arbeitgeber den grössten Teil seiner Arbeitskräfte beschäftigt. Jeder Arbeitgeber wird mit allen Betriebsstellen oder Niederlassungen demselben Amt unterstellt.

Für Betriebe mit nicht standardgebundenem Schwerpunkt des Personaleinsatzes ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Gebiet sich der Firmensitz befindet.

In Zweifelsfällen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 2. Die Arbeitsmarktbehörden begutachten zuhanden der kantonalen Fremdenpolizei die Gesuche, die sich auf erwerbstätige Ausländer beziehen. Sie sind befugt, zur beratenden Mitwirkung Sachverständige beizuziehen.

Vorbehältlich besonderer bundesrechtlicher Bestimmungen sind die Entscheide und gutachtlichen Anträge der Arbeitsmarktbehörden für die kantonale Fremdenpolizei verbindlich.

Die Arbeitsmarktbehörden können für einzelne Gruppen von arbeitsmarktlich unbedeutenden Gesuchen generelle Gutachten zuhanden der Fremdenpolizei abgeben.

§ 3. Die Volkswirtschaftsdirektion überwacht den Vollzug dieser Verordnung. Sie kann im Rahmen der Bundesvorschriften Weisungen erlassen, insbesondere über die Abgrenzung zwischen den für die Kontingente massgebenden Erwerbsbereichen, den Saisoncharakter von Betrieben, das Verfahren, den Beizug von Sachverständigen durch die Arbeitsmarktbehörden und über die Führung von Statistiken.

Sie setzt die im folgenden aufgeführten Branchen- und Branchenteilkontingente für Saisonarbeitskräfte sowie allfällige Sonderkontingente fest. Sie kann diese Kontingente unvorhergesehenen zwingenden Bedürfnissen anpassen.

## § 4. Der Regierungsrat bestellt folgende Kommissionen:

1. Eine Fachkommission, welche zur beratenden Mitwirkung bei der arbeitsmarktlichen Begutachtung von Rekursen aus dem Bereich der Begrenzungsmassnahmen beigezogen werden kann. Sie besteht aus einem Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion als Vorsitzendem und acht Sachverständigen.
2. Eine Zuteilungskommission für das Gesundheits- und Fürsorgewesen, welche dem KIGA Antrag stellt über die arbeitsmarktliche Begutachtung der Gesuche um Ausnahmegewilligungen zulasten des entsprechenden Kontingentes. Sie besteht aus einem Vertreter der Gesundheitsdirektion als Vorsitzendem und je einem Vertreter des Gesundheits- und Wirtschaftsamt der Stadt Zürich, des Vereins Zürcher Krankenhäuser, der Sektion Zürich des Verbandes für schweizerisches Anstaltswesen, der privaten Krankenanstalten, der Medizinalberufe sowie der Arbeitnehmer.
3. Eine Zuteilungskommission für das Bildungswesen, welche dem KIGA Antrag stellt über die arbeitsmarktliche Begutachtung der Gesuche um Ausnahmegewilligungen zulasten des entsprechenden Kontingentes. Sie besteht aus einem Vertreter der Erziehungsdirektion als Vorsitzendem und je einem Vertreter des Sozialamtes der Stadt Zürich (Belange der Jugendheime) und der Privatschulen.
4. Eine Spezialkommission, welche zur beratenden Mitwirkung bei der Festsetzung und Änderung der Branchenkontingente für Saisonarbeitskräfte sowie bei der Regelung von damit zusammenhängenden allgemeinen Fragen beigezogen wird. Sie besteht aus einem Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Arbeitsämter Zürich und Winterthur und aus zwölf nach dem Grundsatz der Parität bestimmten Vertretern der von der Saisonarbeiterregelung besonders betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

Die Kommissionen können für die Behandlung von einzelnen Gesuchen aus bestimmten Betriebs- oder Berufsgruppen aussenstehende Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

## B. Begutachtungstätigkeit im allgemeinen

§ 5. Können den Bundesvorschriften keine Regeln über die arbeitsmarktliche Gutachtertätigkeit entnommen werden, begutachten die Arbeitsmarktbehörden die Gesuche unter Berücksichtigung der öffentlichen und der privaten Interessen.

## C. Vollzug der Begrenzungsvorschriften

### I. Kontingentsaufteilung

#### 1. Jahresaufenthalter

§ 6. Das dem Kanton für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Jahresaufenthalter zur Verfügung gestellte Kontingent wird wie folgt aufgeteilt:

1. Allgemeines Kontingent	24,5 %
2. Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen	70 %
3. Kontingent für das Bildungswesen	5,5 %

§ 7. Das gemäss § 6 festgelegte Allgemeine Kontingent wird in folgendem Verhältnis auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt:

1. KIGA	55,5 %
2. Arbeitsamt Zürich	37 %
3. Arbeitsamt Winterthur	7,5 %

§ 8. Das dem Kanton für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Kurzaufenthalter zur Verfügung gestellte Kontingent wird in folgendem Verhältnis auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt:

1. KIGA	45,5 %
2. Arbeitsamt Zürich	45,5 %
3. Arbeitsamt Winterthur	9 %

§ 9. Auf Begehren einzelner Arbeitsmarktbehörden kann die Volkswirtschaftsdirektion für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen in die Urproduktion oder in den Haushalt Sonderkontingente aus ihrem Teilkontingent gemäss § 7 ausscheiden.

## 2. Saisonarbeitskräfte

§ 10. Das dem Kanton zugeteilte jährliche Kontingent für Einreisen von Saisonarbeitskräften wird nach Ausscheidung einer vorläufigen Reserve von 2,5% in Anlehnung an die Verhältnisse in den Jahren 1973 und 1974 auf die vier Wirtschaftsgruppen Urproduktion, Baugewerbe, Gastgewerbe und Übrige Betriebe mit Saisoncharakter aufgeteilt.

§ 11. Die gemäss § 10 festgelegten Branchenkontingente werden in Anlehnung an die Verhältnisse in den Jahren 1973 und 1974 je auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt (Branchenteilkontingente).

## II. Bewilligungserteilung

### 1. Allgemeines

§ 12. Bei der Begutachtung der Gesuche haben die Arbeitsmarktbehörden dafür zu sorgen, dass die Kontingente, Teilkontingente, Branchenteilkontingente und allfällige Sonderkontingente für die vorausbestimmte Kontingentsdauer ausreichen.

In diesem Rahmen ist vorbehaltenlich der nachstehenden Bestimmungen der Entscheid im Einzelfall nach Ermessen zu treffen unter Abwägung der öffentlichen gegenüber den privaten Interessen.

### 2. für Jahresaufenthalter

#### a) Allgemeines Kontingent

##### aa) für den privaten Haushalt

§ 13. Gesuche um Bewilligung des Stellenantrittes im privaten Haushalt zur ausschliesslichen Besorgung der Haushaltarbeiten können im Rahmen des Teilkontingentes oder des allenfalls auszuscheidenden Sonderkontingentes in der Regel in nachstehender Rangfolge bewilligt werden, sofern der Haushalt nicht ohne Hilfe geführt werden kann,

1. weil die Hausfrau fehlt oder dauernd voll invalid ist, weil sie wegen Fehlens oder dauernder Vollinvalidität des Ehemannes zur Existenzsicherung der Familie einer ausser-

häuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen muss, oder weil sie in einer Stellung von hervorragendem öffentlichem Interesse tätig ist;

2. weil die Hausfrau einen eigenen Betrieb führt oder im Betrieb des Ehemannes tätig ist und ihr Ausscheiden die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss § 16 rechtfertigen würde;
3. weil anderweitige schwerwiegende wirtschaftliche, soziale oder medizinische Gründe vorhanden sind.

§ 14. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Umfang des Haushaltes der Anzahl seiner Mitglieder angemessen ist, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der angestrebte Erfolg nicht auch mit Teilzeitarbeit (Spettfrau u. ä.) wenigstens teilweise erreicht werden kann, und wenn der Gesuchsteller nachweist, dass es für ihn ausgeschlossen ist, auf dem einheimischen Arbeitsmarkt eine Haushalthilfe zu finden.

§ 15. Für Privathaushalte, in denen bereits Personal beschäftigt ist, werden keine Ausnahmegewilligungen erteilt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn ein Familienmitglied voll invalid ist und deshalb im Haushalt eine Pflegekraft beschäftigt werden muss.

bb) für die übrigen Erwerbsarten

§ 16. Bewilligungen können in dem in § 12 vorgezeichneten Rahmen erteilt werden

- a) zur Erhaltung von handwerklichen und gastgewerblichen Kleinbetrieben;
- b) zur Errichtung oder Erhaltung von Betrieben, die für die Sicherstellung des elementaren Lebensbedarfes der Bevölkerung notwendig sind oder an denen ein anderweitiges hervorragendes öffentliches Interesse besteht;
- c) im Interesse einer zu fördernden regionalen Wirtschaftsentwicklung;
- d) zur Einstellung von Arbeitskräften zwecks Aufrechterhaltung durchgehender Schichtarbeit oder für ausgeprägte Schmutz- oder Schwerarbeit in Betriebsarten und -zweigen, welche eine unerlässliche Stufe in Fertigungsketten für volkswirtschaftlich wertvolle Güter darstellen,

sofern der Arbeitgeber trotz fortschrittlichen technischen Einrichtungen und ebensolchen sozialen Anstellungsbedingungen derartige Arbeitskräfte im Inland nicht in einem Mass findet, das für die Beibehaltung der Endproduktion genügt;

- e) für Ausländer mit besonderen Kenntnissen in Spezialgebieten oder -berufen, sofern solche Fachleute für den Betrieb unerlässlich und im Inland nicht in genügender Anzahl vorhanden sind;
- f) wenn die Ablehnung des Gesuches angesichts besonderer persönlicher Verhältnisse des Arbeitgebers oder des Ausländers eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- g) sofern einzelne der für die vorstehenden Ausnahmetatbestände massgeblichen Gesichtspunkte so zusammen treffen, dass sie in gleicher Weise wie ein Ausnahmetatbestand selber für die Bewilligung sprechen.

#### *b) Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen*

§ 17. Das Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen ist für die Gruppen Krankenhäuser für Akutkranke, Krankenhäuser für Chronischkranke, Altersheime und Invalidenheime, Praxen und Betriebe der Medizinalberufe und -hilfsberufe in Anlehnung an die Verhältnisse des Vorjahres zu verwenden. Dabei ist der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften für bevorstehende Neueröffnungen oder Betriebs-erweiterungen zu berücksichtigen.

#### *c) Kontingent für das Bildungswesen*

§ 18. Das Kontingent für das Bildungswesen ist für die Gruppen Volksschule und Kindergärten, öffentliche Mittelschulen und Berufsschulen, Universität mit Instituten, Heime, Privatschulen in Anlehnung an die Verhältnisse des Vorjahres zu verwenden. Dabei ist der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften für bevorstehende Neueröffnungen oder Betriebs-erweiterungen zu berücksichtigen.

### *3. für Saisonarbeitskräfte*

§ 19. Die gemäss § 11 den Arbeitsmarktbehörden zuge-  
teilten Branchenteilkontingente dürfen nur für Betriebe ver-

wendet werden, denen auf Grund der Ausführungsvorschriften Saisoncharakter zuerkannt wird.

§ 20. Reine Landwirtschaftsbetriebe gelten in der Regel als Saisonbetriebe mit Saisondauer vom 1. März bis zum 30. November.

§ 21. Für jeden Betrieb wird eine Höchstzahl der zu ermittelnden Einreisebewilligungen (Saisonarbeiterquote) festgelegt, gegebenenfalls in Verbindung mit der Zuerkennung des Saisoncharakters. Der Betrieb kann Gesuche um Einreisebewilligungen im Rahmen seiner Saisonarbeiterquote einreichen.

§ 22. Die Arbeitsmarktbehörden legen die Saisonarbeiterquoten fest, im engeren Baugewerbe unter Beizug von paritätischen Kommissionen jährlich auf Beginn der Bausaison.

§ 23. Die Saisonarbeiterquote vermittelt keinen Anspruch des Betriebes auf eine entsprechende Anzahl von Einreisebewilligungen pro Saison; die Quote kann jederzeit geänderten Verhältnissen angepasst werden.

§ 24. Neuen Betrieben werden in der Regel im Gründungsjahr keine Saisonarbeiterquoten zugeteilt.

§ 25. Die Arbeitsmarktbehörden können über Saisonarbeiterquoten verfügen, soweit die zugeteilten Einreisebewilligungen nicht spätestens zwei Monate nach Saisonbeginn oder nach Erteilung der Bewilligung durch gemeldete Arbeitskräfte ausgenützt sind.

#### **D. Verfahrensvorschriften und Inkrafttreten**

§ 26. Ausnahmegesuche für Jahresaufenthalter sowie Gesuche um Festsetzung der Saisonarbeiterquote beziehungsweise um Anerkennung als Saisonbetrieb sind der zuständigen Arbeitsmarktbehörde schriftlich auf besonderem Formular einzureichen.

Auf Gesuche wird erst eingetreten, wenn alle von der Arbeitsmarktbehörde angeforderten Auskünfte und Belege lückenlos vorliegen.



§ 27. Die Arbeitsmarktbehörden können die Arbeitgeber verpflichten, die Arbeitsaufnahme durch Saisonarbeitskräfte spätestens innert fünf Tagen zu melden.

§ 28. Die Arbeitsmarktbehörden übermitteln der Volkswirtschaftsdirektion periodisch die zur Überwachung des Vollzuges dieser Verordnung benötigten Akten. Sie erstellen die erforderlichen Statistiken.

§ 29. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung I zum Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1974 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 31. Juli 1974.

Zürich, den 17. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:            Der Staatsschreiber:  
Gilgen                      Roggwiler

---

## **Änderung des Konkordates betreffend das landwirtschaftliche Technikum**

(vom 10. Juli 1974)

---

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Den von der Verwaltung des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikums beantragten Änderungen des Konkordates betreffend das Landwirtschaftliche Technikum (vom 30. Juni 1964) wird zugestimmt.

II. Das Konkordat wird wie folgt geändert:

Titel

**Konkordat  
betreffend das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum**